



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20.4.2022 hat die Deutsche Gesellschaft für Nephrologie (DGfN) die S1-Leitlinie „Anforderungen an die Strukturqualität für intermittierende und kontinuierliche Nierenersatztherapie im Krankenhaus“ auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Der Vorstand des Fachverband nephrologischer Berufsgruppen e.V. (fnb) möchte dazu Stellung nehmen.

Wir unterstützen Ihre Aussage, dass

„Auf Intensivstationen deutscher Krankenhäuser findet sich ein inhomogenes Bild in Bezug auf die personellen und fachlichen Zuständigkeiten und Qualifikationen bei der Durchführung intermittierender und kontinuierlicher NET (Anm.: NET = Nierenersatztherapie). Oft mangelt es an wichtigen strukturellen, personellen und fachlichen Voraussetzungen, um das breite Spektrum der NET für schwer erkrankte Personen vollumfänglich individuell und leitliniengerecht nutzbar zu machen. Zwar wird die kontinuierliche NET in den größeren Krankenhäusern nahezu flächendeckend eingesetzt, doch liegen Indikationsstellung und Behandlungsführung oft in der Hand von Fachdisziplinen, die über kein spezifisches nephrologisches Training im Bereich der NET und im Umgang mit chronisch Nierenkranken verfügen.“

Nach unseren Erfahrungen und Berichten aus Kliniken in ganz Deutschland werden immer mehr kontinuierliche NET auf Intensivstationen von nicht nephrologisch geschultem ärztlichen und pflegerischen Personal angeordnet, angeschlossen und überwacht. Wir sind wie Sie der Meinung, dass NET in erster Linie als Kernkompetenz in die Betreuung der Nephrologie gehört. Dennoch sind wir uns der schlechten personellen Besetzungstärken in den Krankenhäusern, auch besonders in der Nephrologie, bewusst und sehen die Schwierigkeiten zusätzlich auch noch die Intensivstationen zu versorgen. Dennoch sind in der Leitlinie Textpassagen bezüglich der pflegerischen Tätigkeit aufgeführt, die einer näheren Betrachtung bedürfen.

Zunächst ist uns der Wortlaut „Pflegerpersonen“ in Ihrer Leitlinie bei der Beschreibung der personellen Strukturen aufgefallen. Wir gehen davon aus, dass Sie mit dieser Personengruppe von exam. Gesundheits- und Krankenpflegern/innen, sowie medizinische/n Fachangestellte/n sprechen. Wir haben dazu recherchiert und geben Ihnen aus der Auswahl verschiedener Definitionen als Beispiel:

Internetrecherche beim 3. Sozialgesetzbuch (SGB XI) Elftes Buch Soziale Pflegeversicherung Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1a G v. 23.3.2022 | 48 19 SGB XI Begriff der Pflegepersonen:

„Pflegerpersonen im Sinne dieses Buches sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Leistungen zur sozialen Sicherung nach § 44 erhält eine Pflegeperson nur dann, wenn sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßige mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt.“

Eine exam. Gesundheits- und Krankenpfleger/in wird klar definiert. Dieses möchten wir Ihnen kurz erläutern.



Zum Thema Berufsbezeichnung:

Die Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. der Gesundheits- und Krankenpfleger (GuKP) ist ein reglementierter Heilberuf im deutschen Gesundheitswesen. Die Berufsbezeichnungen lösten 2004 die vorherigen weiterhin geschützte Berufsbezeichnungen Krankenschwester und Krankenpfleger ab.

Das Berufsbild umfasst die professionelle eigenständige Pflege, Beobachtung, Betreuung und Beratung von Patienten und Pflegebedürftigen in einem stationären oder ambulanten Umfeld sowie die Dokumentation und Evaluation der pflegerischen Maßnahmen. Zu den Aufgaben gehört auch die Durchführung ärztlicher Anordnungen und Assistenz bei ärztlichen Maßnahmen.

Die Erlaubnis zum Führen der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger wird seit 2004 nach einer dreijährigen Ausbildung an einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule und erfolgreichem Ablegen einer staatlichen Prüfung auf Antrag erteilt. Dies gilt weiterhin für Ausbildungsgänge, die bis einschließlich 2019 begonnen wurden. Ab dem 1. Januar 2020 beginnende Ausbildungen schließen laut §§ 1 und 6 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) nach der mindestens dreijährigen generalistischen Berufsausbildung mit der neuen Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann ab. Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. -pflegerin bleiben weiterhin gesetzlich geschützte Berufsbezeichnungen. Nach den Übergangsregelungen des Pflegeberufgesetzes können vor dem 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildungen bis zum 31. Dezember 2024 beendet werden.

(Artikel 1 G. v. 17.07.2017 BGBl. I S. 2581 (Nr. 49); zuletzt geändert durch Artikel 9a G. v. 11.07.2021 BGBl. I S. 2754)

Daraus ergibt sich unserer Meinung nach der klare Rückschluss, dass die Bezeichnung der Pflegeperson nicht zutreffend ist.

Medizinische Fachangestellte sind im Rahmen Ihrer Tätigkeit nicht für die Pflege kranker Menschen ausgebildet. Auch für Sie trifft die Bezeichnung Pflegeperson nicht zu.

Warum weichen Sie hier von Ihrem eigenen Dialysestandard ab? Gerade im Bereich der Versorgung von Intensivpatienten Laienpflege einzufordern ist aus unserer Sicht grob fahrlässig. Zumal ja eine klare Stellungnahme im DGfN Dialysestandard in Abstimmung mit Vertretern des fnb gefunden wurde. Zuletzt aktualisiert am 17.02.2022:

A.4 Anforderungen an die Qualifikation des Pflegepersonals

A.4.1 Begriffsbestimmungen

Die Dialysebehandlung ist eine ärztliche Behandlung und wird unter Mitarbeit von

examierten

Pflegekräften, Fachpflegekräften für Nephrologie sowie medizinischen Fachangestellten durchgeführt.

A.4.1.1 Examierte Pflegekräfte

sind Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen und Kindergesundheits- und Krankenpfleger/-innen mit der Erlaubnis zur Führung dieser Berufsbezeichnung.

A.4.1.2 Fachpflegekräfte für Nephrologie

sind Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen und Kindergesundheits- und Krankenpfleger/-innen mit der Erlaubnis zur Führung dieser Berufsbezeichnung.

A.4.1.3 medizinische Fachangestellte

sind Personen mit abgeschlossener Ausbildung und Erlaubnis zur Führung dieser Berufsbezeichnung („Medizinische Fachangestellte“).

A.4.1.4 Medizinische Fachangestellte in der Dialyse



sind Medizinische Fachangestellte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zum/r medizinischen Fachangestellten Dialyse gemäß dem Curriculum der Bundesärztekammer (Anlage 'R').

Zusätzlich ist eine passende Differenzierung für den Bereich chronische Verfahren versus Akut- und Intensivverfahren gefordert:

A.4.2.1 Qualifikation

Bei allen Behandlungsformen ist für die unmittelbare Patientenbehandlung speziell ausgebildetes, qualifiziertes Personal einzusetzen. Dazu gehören Fachpflegekräfte für Nephrologie, examinierte Pflegekräfte, Arztfachhelfer/innen und medizinische Fachangestellte nach entsprechender Einarbeitung. Diese Personen sind qualifiziert chronische Dialyseverfahren durchzuführen. Fachpflegekräfte Nephrologie sind darüber hinaus qualifiziert die in diesem Dialysestandard 2015 aufgeführten Akut- und Sonderverfahren (B 3.5, B 3.6, B 17), sowie das Training für Heimverfahren durchzuführen.

In der S1 Leitlinie findet sich nunmehr hier der Begriff „Pflegepersonen“ welcher fachlich völlig falsch sowie nicht durch den eigenen Dialysestandard zu begründen ist. Dies ist so nicht haltbar.

Sie fordern ein, dass „Die ausreichende Qualifikation der Pflegeperson ist durch einen weiterbildungsbefugten Facharzt für Nephrologie oder eine weiterbildungsbefugte Fachärztin für Nephrologie bzw. eine zertifizierte Dialysefachpflegeperson zu bestätigen.“ Wie stellen Sie sich diese Überprüfung praktisch vor? Wer sollte „Zertifizieren“. Hier kann nur von fachweitergebildeten Pflegekräften in der Nephrologie (DKG, Landesrecht) gesprochen werden.

Sollte diese Überprüfung nicht auch für den Arzt/ Ärztin gelten, die auf der Intensivstation die NET anordnen, überwachen und aktuelle Anordnungen im Verlauf der Therapie treffen?

Wir möchten Sie auffordern diese Tatsachen zu berücksichtigen und die S1 Leitlinie zu überdenken und entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Wiegard-Szramek
Vorstandsvorsitzende

Matthias Eikelmann
Stellv. Vorstandsvorsitzender